



Satzung

der Stadt Friedrichstadt über den Bebauungsplan Nr. 5, 3. Änderung, für das Gebiet: im Gewerbegebiet, Flurstück 74/15, Grundstück Wandmaker, nördlich der Bundesstraße 202

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 07. Oktober 1999 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5, 3. Änderung, für das og. Gebiet, bestehend aus dem Text, erlassen:

Text:

Im Sondergebiet – Großflächige Einzelhandelsbetriebe – ist nur ein Verbrauchermarkt bis max. 1.500 m² Verkaufsfläche und 2.250 m² Geschoßfläche zulässig.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom **08.12.98**. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom **22.02.99** bis **10.03.99** ~~durch Abdruck in der~~ am erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am **09.03.99** durchgeführt. ~~Auf Beschluß der Stadtvertretung vom~~ wurde nach ~~§ 3 Abs. 1 Satz 2 / § 13 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen.~~
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **13.04.99** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Stadtvertretung hat am **25.03.99** den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom **04.05.99** bis **04.06.99** während folgender Zeiten **Dienststunden** nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, ~~am~~ ~~in~~ - bei Bekanntmachungen durch Aushang: In der Zeit vom **19.04.99** bis **04.05.99** durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht.

Friedrichstadt, den **29.12.99**



In Vertretung

[Handwritten Signature]
Amtsvorsteher

~~Der katastermäßige Bestand am _____ sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.~~

7. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am **07.10.99** geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

~~8. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom _____ bis _____ während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegt (dabei wurde bestimmt, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am _____ in _____ - bei Bekanntmachungen durch Aushang: In der Zeit vom _____ bis _____ durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht.
Oder: Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. mit § 13 Nr. 2 BauGB durchgeführt.~~

9. Die Stadtvertretung hat die Bebauungsplanänderung, bestehend aus dem Text, am **07.10.99** als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluß gebilligt.

Friedrichstadt, den **29.12.99**



In Vertretung

[Handwritten Signature]
Amtsvorsteher

10. Die Änderung der Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text, wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Friedrichstadt, den **29.12.99**



[Handwritten Signature]
Bürgermeister

11. Der Beschluß der Bebauungsplanänderung durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am (vom **07.08.00** bis **22.08.00**) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB), hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am **22.08.00** in Kraft getreten.

Friedrichstadt, den **22.08.00**



In Vertretung

[Handwritten Signature]
Amtsvorsteher